2. Haftet der erste Geber eines Wechsels einem gutgläubigen dritten Erwerber auf die höhere Wechselsumme, wenn der Rehmer des Wechsels vor bessen Weiterbegebung die innerhalb des zussammenhängenden Wortlauts des Wechsels in Ziffern angegebene Wechselsumme underechtigt durch Vorseken einer Zahl erhöht und den so erhöhten Betrag in Buchstaben in den dafür dorgesehenen, dei der ersten Begebung des Wechsels offen gelassenen Raum des Wechselvorbruckes eingesetzt hat?

BG. Art. 6, 10, 69.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. April 1940 i. S. Schu. (Bell.) w. Schn. u. a. (Kl.). II 163/39.

I. Landgericht Prenzlau. II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat auf seinen Schwiegersohn, den Kausmann M., eine Keihe von Wechseln an eigene Order gezogen. Er hat diese Wechsel mit seinem Blankogiro versehen und an M. ausgehändigt. Dieser hat die Wechsel angenommen und sie, ohne die Blankoindossamente auszusüllen oder die Wechsel zu indossieren, an die Kläger gegeben, die sie weitergegeben haben. Die Wechsel sind nach Fälligeteit sämtlich mangels Zahlung protestiert worden. Der Beklagte hat auf seden der Wechsel einen kleinen Teilbetrag gezahlt. Die Kläger haben die Wechsel im Kücklauf eingelöst und wegen der noch ausstehenden Restbeträge gegen den Beklagten im Wechselversahren vor dem Landgericht rechtskräftige Vorbehaltsurteile erwirkt. Im Nachversahren hat der Beklagte vorgetragen, die Wechsel seien verstälscht. Sie hätten ursprünglich nur auf die Beträge gelautet, in deren Höhe er auf die einzelnen Wechsel Zahlungen geleistet habe. M. habe die Wechselssumme ohne seine Zustimmung verändert und erhöht.

Das Landgericht hat die sämtlichen Vorbehaltsurteile unter Wegfall des Vorbehalts bestätigt. Im zweiten Rechtsgange hat das Berufungsgericht die Sachen zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Kevision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Gutachtens des Schreibsachverständigen Dr. J. fesigestellt, daß in die Klagewechsel,

als der Beklagte sie an M. aushändigte, als Wechselsummen nur fleinere Beträge in Höhe von 40 bis 100 RM, in Riffern eingeset waren, nämlich die Teilbeträge, die der Beklagte vor der Klageerhebung an die Rläger auf die Klagewechsel gezahlt hat. Nach der Keststellung des Berufungsgerichts hat der Bezogene M. diese Zahlen durch Davorschreiben weiterer Ziffern verandert und auf die jetigen Wechselsummen erhöht und zugleich in den in den Wechselvordrucken für die Angabe der Wechsellumme in Buchstaben vorgesehenen und vom Beklagten unausgefüllt und ohne Strich gelassenen Raum die den veränderten Zahlen entsprechenden Beträge in Buchstaben eingeletzt. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß diese Anderung nicht dem Willen des Beklagten entsprochen hat. Im übrigen hat es ausgeführt, es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Kläger bei dem Erwerbe der Klagewechsel bösgläubig gewesen seien. Die Magewechsel seien zwar keine Blankowechsel gewesen. weil die Angabe der Wechselsumme in Rahlen genügt habe. Da die Wechselurkunden aber die Ausfüllung der Wechselsummen in Buchstaben noch zugelassen hätten, seien sie rechtlich wie Blankowechsel zu behandeln.

Die Revision macht geltend, es handele sich nicht um eine abredewidrige Ausfüllung, sondern um eine Verfälschung der Klagewechsel, und die Haftung des Beklagten aus diesen Wechseln sei nicht nach Art. 10, sondern nach Art. 69 WG. zu beurteilen. Der Angriff der Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Fälle, die den von ihm herangezogenen Entscheidungen des Neichsgerichts in RGB. Bb. 2 S. 97 sig. und des Oberlandesgerichts Kassel in FB. 1932 S. 2633 Nr. 4 zugrunde liegen, anders geartet sind als der gegenwärtige Fall. In diesen Entscheidungen handelte es sich um Wechselvordrucke, dei denen in dem zusammenhängenden Wortsaute der Wechselerklärung nur die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben dorgesehen war, während sich darüber außerhalb des Wortlauts rechts noch einmal ein Kaum für die Angabe der Wechselsumme in Zissern befand. Bei der ersten Begedung der Wechselsumme in Buchselsumme lediglich in dem rechts über der zusammenhängenden Wechselsumme sechselsumme nemerk in Zissern angegeben, der susammenhängenden Wechselsumme in Buchstaben innerhalb der zusammenhängenden Wechselserklärung vorgesehene

Raum dagegen offen gelassen. Unter diesen Umständen war eine Auslegung dahin möglich, daß die Urkunden bei ihrer ersten Begebung noch nicht alle Erfordernisse eines Wechsels erfüllten und unvollständig waren, weil die in Art. 4 Nr. 2 WD. erforderte Angabe der Wechselfumme in der Wechselerklärung vicht enthalten war. Im gegenwärtigen Kalle hat der Beklaate Wechlelvordrucke verwendet, in denen innerhalb der zusammenhängenden Wechselerklärung zunächst ein Raum für die Angabe der Wechselsumme in Rahlen und dahinter ein entsprechend größerer, eine ganze Reile einnehmender Raum für die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben vorgesehen war. Der Beklagte hat die Wechsellumme nur in Riffern in den dafür bestimmten kleineren Raum eingesett, dagegen den für die Angabe ber Bechselsumme in Buchstaben bestimmten Raum unausgefüllt gelassen. Danach enthielt die zusammenhängende Wechselerklärung bereits zu ber Reit, zu ber ber Beklagte die Rlagewechsel bem M. aushändigte, entsprechend Art. 1 Nr. 2 WG, die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Gelbsumme zu zahlen, und die Wechsel waren mithin vollständig. Das Wechselgeses enthält, abweichend von der Wechselordnung, die über den Blankowechsel nichts bestimmte, in Art. 10 eine Bestimmung über die abredewidrige Ausfüllung eines Blankowechsels und in Art. 69 eine Bestimmung über die Anderung des Wechselwortlauts. Im ersten Falle kann die Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Ausfüllung dem Inhaber nur entgegenaesett werden, wenn er den Wechsel in bosem Glauben erworben hat ober ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im zweiten Falle haften biejenigen, die ihre Unterschrift nach ber Anderung des Wortlauts auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend bem geänderten Wortlaute: wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprlinglichen Wortlaut. Art. 10 WG. sett zweierlei voraus, nämlich einmal, daß der Wechlel bei der Begebung unbollständig war, und weiter, daß er den getroffenen Bereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist. Zunächst muß also ein unvollständiger Wechsel begeben sein, und zwar muß sich der Wechselgeber dieser Unvollständigkeit bei der Begebung bewukt gewesen sein. Wenn ein unvollständiger, d. h. ein nicht alle vom Gesetz erforderten Bestandteile enthaltender Wechsel in der irrigen Meinung begeben wird. er sei vollständig, so entsteht weder eine Wechselverpflichtung, noch erwirbt der Nehmer das Recht zur Ausfüllung des Wechsels: füllt er

bennoch aus, so verfälscht er den Wechsel. Im gegenwärtigen Kalle hat der Beklaate auf den sieben Klagewechseln die in den Wechselvordrucken vorgesehene Angabe der Wechsellumme in Buchsigben fortgelassen. Die Rahl der Wechsel und die auffällige Art, in der der Raum für die Angabe in Buchstaben auf den Wechselvordrucken ericheint, zwingen zu dem Schluß, daß ber Beklagte sich bei der Begebung der Wechsel an Dl. dieses Umstandes bewurt gewesen ist. Dann konnte die Weitergabe der insoweit nicht vollständig ausgefüllten Wechselvordrucke bei verständiger Auslegung nach Treu und Glauben und nach der allgemeinen Auffassung des Berkehrs nur dahin berstanden werden. M. solle ermächtigt sein, die Wechselsumme in Buchstaben entsprechend der bereits vorhandenen, vom Beklagten aeschriebenen Angabe in Ziffern in die Wechselvordrucke einzusügen, und in diesem Sinne muß der Beklagte seine in der Weitergabe der Wechsel liegende stillschweigende Erklärung gegen sich gelten lassen. Wenn M. die Wechsel entsprechend den vorhandenen Riffernangaben durch Einfügung der Wechsellumme in Buchstaben ergänzt hätte, so würde ihm jedenfalls nicht vorgeworfen werden können, er sei dem Beklagten gegenüber dazu nicht bekugt gewesen. Nach Urt. 1 Nr. 2 W.C. kann die Wechselsumme sowohl in Buchstaben wie in Aiffern angegeben werben. Bit fie aber qualeich in Buchstaben und in Ziffern angegeben, jo gilt nach Art. 6 WG. bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe. Wenn die Wechsellumme in Buchstaben angegeben ist, so ist diese Angabe mithin wesentlicher Bestandteil der Wechselerklärung, und die Angabe in Riffern tritt bahinter zurück. Ein Bechsel, der die Bechsellumme lediglich in Ziffern wiedergibt, ist beshalb kein Blankowechsel. Die Sache liegt aber anders, wenn neben der Aiffernangabe ein offensichtlich für die Einfügung der Wechsellumme in Buchstaben bestimmter Raum freigelassen und der Wechselnehmer ausdrücklich ober stillschweigend ermächtigt ist, biesen Raum auszufüllen. In einem solchen Falle hat ber Wechselnehmer das Recht, die Wechselurkunde durch Einfügung eines Bestandteils zu ergänzen, der nach Art. 1 Nr. 2 und Art. 6 W.G., sofern er eingefügt wird, als wesentlicher Bestandteil des Wechsels gilt. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein so begebener Wechsel als "Blankowechsel" im strengen Wortsinne bezeichnet werden kann. Kur die hier zu treffende Entscheidung genügt die Reststellung, daß er für die Beurteilung der Wechselverpflichtungen wie ein unvollständiger Wechsel

nach Art. 10 BG. behandelt werden muß und daß die rechtsorundfählichen Erwägungen, die zu ber Schaffung bes Art. 10 WG, und au der ihm im wesentlichen entsprechenden früheren Rechtsprechung über ben Blankowechsel zur Zeit der Geltung der Wechselordnung geführt haben, auch auf den gegenwärtigen Fall zutreffen. Wenn der Inhaber den Wechsel anders ausgefüllt hat, als das nach den ihm bekannten, bei der Begebung getroffenen Abreden hätte geschehen müssen, so zerfällt seine förmliche Rechtsstellung als Wechselgläubiger vor dem Einwande des Wechselschuldners, er habe sie durch einen Vertrauensmißbrauch erlangt. Wenn aber ein abredewidrig ausaefüllter Wechsel an einen gutgläubigen Dritten weiterbegeben wird, io erfordert es die Billiakeit, das der Geber den durch die Bertraasverletzung bes Empfängers entstandenen Schaden trägt. Durch bie Begebung bes - hier in bezug auf bie offensichtlich vorgesehene Unaabe der Wechselsumme in Buchstaben — unvollständigen Wechsels hat er einem anderen die abredewidrige Ausfüllung ermöglicht: er bat ihm sein Vertrauen geschenkt und muß daher auch für den Vertrauensmißbrauch einstehen (vgl. Quaffowski Wechselgesen, Bem. 13 au Art. 10: MGA. Bb. 19 S. 136, Bb. 65 S. 409). Mit Recht wird benn auch in MGR. Bb. 2 S. 97 (100) ausgeführt, es siehe ber Beaebung eines gänzlich unausgefüllten Wechsels ober eines Wechsels. in dem ein wesentliches Erfordernis fehle, grundsätzlich gleich, wenn von zwei verschiedenen, gesetlich gleichzeitig statthaften Beurkundungsweisen eines wesentlichen Wechselerfordernisses, von denen im Kalle der Berschiedenheit eine allein maßgebend sei, nur die eine im Kalle ber Berschiedenheit nicht maßgebende beurfundet, die andere, gegebenenfalls maßgebende, aber offen gelassen sei, so daß offensichtlich durch die Ausfüllung dieser Stelle in jener maßgebenden Bezeichnungsweise bas im Wechselrecht geltende wesentliche Erforder- . nis geschaffen werden könne und geschaffen worden sei. Bon diesem Gesichtsvunkt aus hat das Reichsgericht a. a. D. seine Ansicht folgerichtig auch für den Fall gelten lassen wollen, "daß die Ziffernbezeichnung oben rechts über bem Wechseltezt für sich als Wechselsummenbezeichnung hätte gelten können", b. h., daß das wesentliche Erfordernis der Angabe der zu zahlenden Geldsumme nach Art. 4 Nr. 2 BD. erfüllt gewesen sei.

Danach steht dem Beklagten gegen die Wechselforderungen der Kläger nicht der nach Art. 69 WG. gegenliber jedem Wechselinhaber wirkende Einwand der Wechselverfälschung, sondern bloß der Einwand der abredewidrigen Ausfüllung eines unvollständigen Wechsels zu, der nach Art. 10 WG. nur gegen den bösgläubigen oder grobsfahrlässigen Erwerber wirkt. Daß die Aläger beim Erwerbe der Alagewechsel bösgläubig gewesen wären, hat der Beklagte nicht behauptet. Eine grobe Fahrlässigkeit der Aläger beim Erwerbe der Wechsel hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirttum und ohne daß die Revision dagegen Angrifse erhebt, verneint.